



# Satzung

Fassung vom 28. April 2014

Eintragung im Vereinsregister am 30. Oktober 2014

## **§ 1 Name, Rechtsform, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

---

(1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen WETZLARER FESTSPIELE e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Wetzlar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

---

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Wetzlarer Festspiele.

(2) Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen jeder Art, insbesondere durch die Ausrichtung und Durchführung der Wetzlarer Festspiele (vormals Industriefestspiele).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Haushaltsmittel des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge
2. Entgelte für die Leistungen des Vereins
3. Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige
4. Zuschüsse und Zuwendungen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

---

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, die beide die gleichen Rechte und Pflichten haben.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer natürlichen oder juristischen Person, Liquidation einer juristischen Person oder Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch schriftlichen Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, der aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beiträge**

---

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

---

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Der Vorstand gibt gleichzeitig die Tagesordnung

bekannt, verbunden mit der Aufforderung, weitere Tagesordnungspunkte bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzumelden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach Ansicht des Vorstands das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung gilt § 6 (1) entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand des Vereins übertragen worden sind. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 7 Satzungsänderung**

---

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Vorstand**

---

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus wenigstens sechs Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt insbesondere namentlich den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Dem Vorstand gehört der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wetzlar oder ein von ihm beauftragtes Magistratsmitglied an.

(3) Der Vorstand vertreten durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Falls der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende des/der Vorsitzende/n verhindert sind, kann jeder von ihnen für die Vornahme einzelner Geschäfte einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich Vollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Berufung des Beirats (§ 11 (2) der Satzung). Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Risiko- und Finanzordnung
- b) Verwaltungskostenordnung

(6) Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen Reisekosten sowie im Interesse des Vereins erforderliche Auslagen in Anlehnung an die ertragsteuerlich geltenden Kostensätze erstattet werden.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vereinstätigkeit gegen Vergütungen**

---

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin anzustellen. Der oder die Berufene gilt nicht als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 10 Festspielleiter/in bzw. Intendant/in**

---

(1) Dem Festspielleiter/der Festspielleiterin bzw. dem Intendant bzw. der Intendantin obliegt insbesondere

- a) die Programmgestaltung und deren Qualitätssicherung
- b) die künstlerische Beratung bei allen Projekten unseres Trägervereins.

(2) Seine/ihre Rechte und Pflichten regelt der Dienstvertrag, zu dessen Abschluss der Vorstand unter Hinweis auf § 9 Absatz 2 und 3 der Satzung ermächtigt wird.

## **§ 11 Beirat**

---

(1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins. Er setzt sich werbend für die Zwecke des Vereins ein und fördert die Mitglieder- und Sponsorenwerbung sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorstand beruft für einen Zeitraum von zwei Jahren aufgrund eines eigenen Vorschlags, eines Vorschlages der Mitgliederversammlung oder eines einzelnen Mitglieds Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Mitglieder des Beirats.

(3) Zu wichtigen Beschlüssen sollte der Vorstand den Beirat hören.

## **§ 12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

---

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Vorname, Nachname und Anschrift, Bankverbindung und oder der Mitgliedsnummer bzw. Adresskennziffer als SEPA-Mandatsreferenz, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion (en) im Verein.

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist,



übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Beiräte bzw. sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

---

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

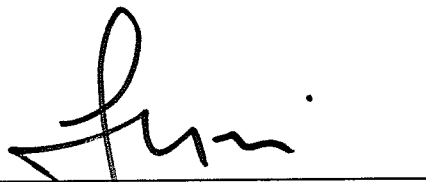
(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

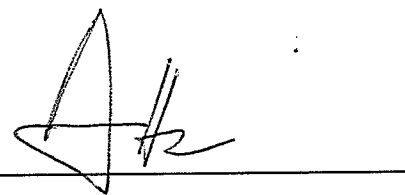
#### **§ 14 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2014 beschlossen worden.



Dr. Dieter Lefèvre  
Vorstandsvorsitzender



Wolfram Dette  
Stellv. Vorsitzender